

Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Bamberg
Klima- und Umweltamt
Michelsberg 10
96049 Bamberg

Sie erreichen uns
Tel.: 0951/87-1706 o. /87-1709
Fax. 0951/87-1955
E-Mail: umwelt@stadt.bamberg.de

Bestandsanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung

☐ **Anmeldung** ☐ **Abmeldung**

Angaben zum/r Absender/in

Name		Vorname		Anrede
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon (tagsüber)/Mobil	Telefax	E-Mail		

Folgende meldepflichtigen, besonders geschützten Wirbeltiere werden von mir gehalten:

Zweck der Tierhaltung

☐ gewerblich ☐ Zucht ☐ ausschließlich privat

Herkunft

☐ Kauf/Tausch	☐ Geschenk	☐ Naturentnahme	☐ gefunden / zugelaufen
☐ Eigenzucht	Elterntier männlich Geburtsdatum Kennzeichnung / Ring- bzw. Transpondernummer	Elterntier weiblich Geburtsdatum Kennzeichnung / Ring- bzw. Transpondernummer	
sonstige Herkunft			

Angaben zum geschützten Tier

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung		
Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich ☐ nicht bekannt	Anzahl der Tiere	geboren am	in meinem Besitz seit
Aufenthalts-/Standort der Tiere (genaue Anschrift)			

Erworben von

Name		Vorname		Anrede
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon/Mobil		E-Mail		
☐ Es handelt sich um einen Züchter.				

Kennzeichnung

Ring-Nummer	Transpondernummer
☐ Fotodokumentation mit Datum	Sonstige Kennzeichnung (bitte beilegen)

Herkunftsnachweise (in Kopie bitte beilegen)

EG-/Cites-Bescheinigung Nr.	☐ Herkunftsnachweis * ☐ Zuchtbeleg * ☐ sonstiges
-----------------------------	---

*) Kaufvertrag, Herkunftsnachweise und Zuchtbelege bitte mit Angabe zu Art des Tieres (deutsch und wissenschaftlich), Anzahl, Alter, Geschlecht, Kennzeichnung, Elterntiere, Name und Anschrift des Züchters sowie Anschrift von Käufer und Verkäufer mit Unterschrift und Datum

Abmeldung **

☐ verkauft	☐ entkommen	☐ Tod	☐ verschenkt	☐ verzogen	☐ gestohlen
Sonstiger Grund					Datum

) Angaben zum Verbleib der Tiere, **bei Tod, Entweichen oder Diebstahl EG-Bescheinigung mit Fotos bitte im Original beilegen

Weitergabe an

Name		Vorname		Anrede
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Telefon/Mobil		E-Mail		

Ort, Datum, Unterschrift des Meldepflichtigen

Wichtige Hinweise**Auszug § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung:**

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen. Bitte beachten Sie, dass ein Verstoß gegen diese Meldepflicht ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

Kennzeichnung der Tiere:

- Bei **Vögeln** erfolgt die Kennzeichnung mittels Ring oder Transponder.
- Bei **Reptilien** erfolgt die Kennzeichnung mittels Transponder oder Fotodokumentation.
- Die Fotodokumentation bei **kennzeichnungspflichtigen Schildkröten** (*Testudo hermanni*, *Testudo graeca*, *Testudo marginata*, *Testudo kleinmanni*, *Geochelone radiata*) ist nur gültig, wenn die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden.
Dazu sind bei juvenilen Tieren (Jungtiere) jährlich und bei adulten Tieren (Alttiere) ab 500g alle 5 Jahre scharfe Farbfotos des Bauch- und Rückenpanzers anzufertigen.
Ab 500 g kann die kennzeichnungspflichtige Schildkröte auch mit einem Transponder (eingepflanzter Mikrochip) versehen werden. Die Transpondernummer ist dann der Behörde mitzuteilen.
- Bei **kennzeichnungspflichtigen Schlangen** (*Acrantophis dumerili*, *Acrantophis madagascariensis* und *Sanzinia madagascariensis*) ist die linke und rechte Kopfseite, der Unterkiefer, die Kopfoberseite sowie die Oberseite der ersten fünf bis acht Fleckenmuster scharf zu fotografieren.

Informationen zum Datenschutz

Die Daten werden aufgrund und zum Zweck des Vollzugs des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 7 Abs. 2 BArtSchV erhoben und verarbeitet. Nach Fachgesetz sind die Daten für die Überwachung der Meldepflicht erforderlich. Gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV muss die Anzeige zwingend Standortangaben der Tiere enthalten. Ohne Angabe personenbezogener Daten ist die Bearbeitung nicht möglich.

Diese Daten werden bei Zuständigkeitswechsel an andere Untere Naturschutzbehörden sowie ggf. an weiter zu beteiligende Träger öffentlicher Belange weitergegeben.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet auf der Seite der Stadt Bamberg, auf der die allgemeinen datenschutzrechtlichen Hinweise einschließlich der Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt sind.